

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DANES Datentechnik-Netzwerk und Service GmbH (nachfolgend „DANES“)

§1 Allgemeiner Geltungsbereich

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DANES gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der DANES mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DANES gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DANES abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, DANES stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.
- Alle von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DANES abweichenden Vereinbarungen, die zwischen der DANES und dem Kunden getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DANES gelten auch für sämtliche künftige Geschäfte mit dem Kunden.
- Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DANES auch Bestandteil eines Vertrages, wenn im Einzelfall kein ausdrücklicher Hinweis auf die Einbeziehung erfolgt.

§2 Schriftformerfordernis

Rechtsgeschäfte (z.B. vertragliche Vereinbarungen, Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Garantieerklärungen) sowie geschäftsfähnliche Handlungen (z.B. Mahnungen) bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, das Gesetz verlangt eine darüber hinausgehende Form (z.B. notarielle Beurkundung). Das Schriftformerfordernis gilt auch für dessen Aufhebung.

§3 Angebote

Angebote der DANES sind, unabhängig von der Form, in der sie dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, unveränderlich.

§4 Teilleistungen

Teilleistungen/Lieferungen sind zulässig.

§5 Preise

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den von DANES angegebenen Preisen (z.B. in Angeboten, Verträgen und/oder Auftragsbestätigungen) nicht enthalten.

§6 Subunternehmer

DANES ist berechtigt, mit der Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen Subunternehmer zu beauftragen.

§7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- Der Kaufpreis-, Vergütungs- oder sonstige Anspruch der DANES auf Zahlung eines Geldbetrages wird mit Rechnungsstellung fällig.
- Die DANES ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
Des Weiteren ist die DANES berechtigt, bei Auftragserteilung einen Vorschuss in Höhe von maximal 30 % der Auftragssumme zu verlangen.
- Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden nach Anfall berechnet. Erfasst werden hiervon u.a. Reisen zwischen dem Dienstort des Mitarbeiters der DANES und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden.
- Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Kunde mit der Bezahlung anderer Rechnungen in Zahlungsverzug befindet.

§8 Aufrechnung

Eine Aufrechnung ist nur mit von DANES anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

§9 Obliegenheiten des Kunden

- Der Kunde benennt der DANES schriftlich einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen. Er stellt dessen Erreichbarkeit sicher. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen verbindlich zu treffen.
- Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Die DANES kann stets davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen ihre Mitarbeiter und die von ihr beauftragte Personen in Berührung kommen können, gesichert sind, es sei denn, der Kunde weist sie schriftlich auf das Gegenteil hin.
- Der Kunde wirkt bei der Auftragserteilung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit. Das umfasst unter anderem die Bereitstellung von Mitarbeitern, Arbeitsräumen, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen. Der Kunde gewährt DANES unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software.
- Die Arbeitsergebnisse der DANES prüft der Kunde auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit, bevor er mit deren operativer Nutzung beginnt.
- Der Kunde wird den Mitarbeitern von DANES sowie den von ihr beauftragten Personen vollständigen und ungehinderten Zugang zu den Vertragsgegenständen gewähren. Er wird in angemessener Entfernung von den Geräten Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und DANES die kostenlose Nutzung aller sonstigen Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsmittel ermöglichen. Zur Problemerkennung wird der Kunde erlauben, einzelne Systemkomponenten aus dem Systemzusammenhang zu isolieren. Der Kunde wird sicherstellen, dass in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort der DANES in seinem Unternehmen ein Telefon und ein Faxgerät unentgeltlich verfügbar ist. Der Kunde stellt eine funktionierende Datenfernübertragungseinrichtung kostenfrei zur Verfügung.
Auf Anfordern der DANES stellt der Kunde alle für eine Problemanalyse benötigten Daten und Informationen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung.
Zur Analyse von Problemen zwischen Systemkomponenten, von denen eine nicht bei DANES unter Servicevertrag steht, stellt der Kunde auf Anfordern der DANES kostenfreie qualifizierte Unterstützung bereit.
- Der Kunde trägt die Nachteile und (Mehr-)Kosten, soweit sie auf einer Verletzung der genannten Obliegenheiten beruhen.

§10 Gewährleistung

- Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist die DANES zur Nacherfüllung berechtigt. Weiter ist sie berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) festzulegen.
Schligt die Nacherfüllung beim zweiten Versuch fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen oder die vereinbarte Vergütung/den vereinbarten Kaufpreis zu mindern.
- Das Recht, eine vereinbarte Miete nach §536 BGB zu mindern, bleibt unberührt. Der Kunde kann die Miete jedoch nur für die Zeit nach der Mängelanzeige mindern.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Übergabe bzw. der Abnahme.
- Für Schadensersatzansprüche gilt §12.

§11 Schutzrechte Dritter

Wird DANES in der Erbringung der ihr nach dem Vertrag obliegenden Pflichten durch Schutzrechte Dritter (Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, etc.) beeinträchtigt, gilt das Folgende:

- DANES ist berechtigt, die Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen zu verweigern, soweit sie die Schutzrechte Dritter hierin beeinträchtigen.
Sie ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung der Schutzrechte zu ergreifen, wie zum Beispiel Urheberrechte zu erwerben.
- Führen Schutzrechte Dritter zur dauernden subjektiven Unmöglichkeit oder zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Leistung, werden DANES und der Kunde seit der Geltendmachung des Schutzrechts und der darauf beruhenden Einstellung der Leistung durch DANES von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung frei. Wird die Leistung nur zeitweise unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung entsprechend der Dauer der Unterbrechung und der Schwere der Beeinträchtigung angemessen zu mindern.
Beeinträchtigen die Schutzrechte Dritter nur einen Teil der Leistung oder machen sie nur einen Teil der Leistung unmöglich, gilt dies nur für den beeinträchtigten Teil der Leistung.
Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach § 12.
Weitere Rechte stehen dem Kunden nicht zu.
- Die Regelungen in Ziffer 1 und 2 gelten nicht, soweit DANES grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- Soweit notwendig, ist der Kunde verpflichtet, DANES bei der Behebung der Schutzrechtsbeeinträchtigung zu unterstützen.
- Behaupten Dritte dem Kunden gegenüber Schutzrechts-, insbesondere Urheberrechtsverletzungen, ist der Kunde verpflichtet, dies DANES unverzüglich mitzuteilen.
Der Kunde erkennt die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht an und überlässt jegliche Auseinandersetzungen einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder DANES oder führt sie nur im schriftlichen Einvernehmen mit DANES. Stellt der Kunde die Nutzung der ihm von DANES zur Verfügung gestellten Software oder Speicherkapazitäten ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

§12 Haftungsbegrenzung

- Eine Haftung der DANES - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden
 - 1.1. durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder
 - 1.2. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der DANES oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- Haftet die DANES gemäß Ziff. 1.1. für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die DANES bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 2. gilt in gleicher Weise für Schäden, die auf Grund von grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten der DANES verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der DANES gehören.
- In den Fällen der Ziffern 2 und 3 haftet die DANES nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet DANES ebenfalls nur in dem aus den Ziffern 1 bis 4 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere der täglichen Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.
- Die Haftung der DANES ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden des Kunden dadurch verursacht ist, dass dieser die in §9 geregelten Obliegenheiten verletzt hat.
- Die Haftungsbeschränkungen gemäß der Ziff. 1. bis 6. gelten sinngemäß auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der DANES.
- Schadensersatzansprüche verjähren binnen einen Jahres.
- Eine eventuelle Haftung der DANES auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§13 Geheimhaltung

DANES und der Kunde verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

§14 Datenschutz

- Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass DANES nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten des Kunden sowie gegebenenfalls seiner bei der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter erhebt, verarbeitet, nutzt und Dritten übermittelt, soweit dies für die Begründung des Vertragsverhältnisses, die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen sowie die Abrechnung erforderlich oder sonst nach Rechtsvorschriften zulässig ist.
Insoweit Daten von Mitarbeitern, Kunden oder sonstigen Personen auf Seiten des Kunden hiervon betroffen sind, obliegt es dem Kunden, deren Einwilligung einzuholen, soweit dies erforderlich ist.
- Der Kunde sorgt dafür, dass DANES alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für DANES aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- Vor Übergabe eines Datenträgers oder vor der Übertragung von Daten an DANES stellt der Kunde die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Beide Vertragsparteien beachten die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Sie sorgen dafür, dass alle Personen, die im Rahmen dieses Vertrages für die eine oder andere Partei tätig werden oder sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der jeweils anderen Vertragspartei auf Verlangen nachzuweisen.
- Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen, wenn die jeweils andere Partei trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die ihr nach der Ziffer 4 obliegenden Verpflichtungen schuldhaft verstößt. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Partei einen im Hinblick auf Ziffer 4 vertragswidrigen Zustand nach schriftlicher Aufforderung und Setzung einer Frist von mindestens 10 Tagen hierzu schuldhaft nicht beseitigt.
- DANES ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die ihm nach Ziffer 2 obliegenden Verpflichtungen schuldhaft verstößt.

§15 Eigentumsvorbehalt

- DANES behält sich das Eigentum an von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von DANES bezieht, behält sich DANES das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von DANES in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht DANES gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt, das heißt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. DANES nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der von DANES geltend gemachte Rechnungsbetrag, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritte entgegenstehen. Steht die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von DANES, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert von DANES an dem Miteigentum entspricht.
- Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der vorstehenden Ziff. 2 auf DANES vollständig übergehen. Zu anderen Verfügungen für die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsbereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Kunden nur unter der Voraussetzung gestattet, dass DANES dieses unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Kunden angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung von DANES übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von DANES sofort fällig.
- DANES ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß vorstehenden Ziffern 2 und 3 abgetretenen Forderungen. DANES wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von DANES hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. DANES ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde DANES unverzüglich unter Übergabe der vom Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
- Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (gegebenenfalls vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so ist DANES insoweit zur Zurückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen von DANES aus der Geschäftsverbindung gegen das Eigentum an der Vorbehaltsware um die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.
- Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser aus dem Rechnungsbetrag (Faktura-Wert), den DANES gegenüber dem Kunden verlangt.

§16 Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen

- Die Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen verlängert sich jeweils um Perioden von zwölf Monaten, sofern das Dauerschuldverhältnis nicht von einer Vertragspartei vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.
- Die Laufzeit gemäß Ziff. 1 gilt auch für alle Geräte, Elemente und Zusatzeinrichtungen, um die der jeweilige Vertragsgegenstand erweitert wird.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§17 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Gerichtsstand ist Schweinfurt.
- Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Verweist dieses auf ausländisches oder internationales Recht, wird diese Verweisung nicht angewandt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§18 Salvatorische Klauseln

- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen DANES und ihrem Kunden einen Punkt nicht ausdrücklich regeln (z.B. Untersuchungs- und Rügepflicht beim Handelskauf nach §377 HGB, Beginn des Zahlungsverzugs), gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.